

Umsatzsteuerrecht

Saarbrücken, den 10.6.2024

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG (Fortsetzung)





Berufliche oder gewerbliche Tätigkeit I

§ 2 Abs. 1 Satz 3 UStG

Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.



Berufliche oder gewerbliche Tätigkeit II

- Nachhaltigkeit: mehrere gleichartige Handlungen unter Ausnutzung desselben Verhältnisses bzw. derselben Gelegenheit

Kriterien für nachhaltige Tätigkeit
Planmäßiges Handeln
Geschäftsmäßige Beteiligung am Markt
Mehrjährige Tätigkeit
Intensität der Tätigkeit
Tätigkeit auf Wiederholung angelegt
Unterhaltung eines Geschäftslokals



Berufliche oder gewerbliche Tätigkeit III

- *Einnahmeerzielungsabsicht*, nicht Gewinnerzielungsabsicht
 - Andere Zielrichtung des UStG beachten: auch Liebhaberei iSd EStG erfasst
 - Ebenso gemeinnützige oder nicht gewinnorientierte Einrichtungen
- Gesamtbild: wirtschaftliche Tätigkeit = Marktorientierung



Berufliche oder gewerbliche Tätigkeit IV

- Auch nur im Interesse der Mitglieder tätige Vereinigungen als Unternehmer
- Marktorientierung fehlt hier
- Voraussetzung für Unternehmereigenschaft: Erbringung nachhaltiger entgeltlicher Leistungen an Mitglieder
- Nicht: Naturschutzvereine oder Parteien
- Bsp.: Sportvereine, Interessenvereinigungen von Unternehmern



Beginn und Ende der Unternehmer- eigenschaft

- Beginn: Erstes erkennbares Tätigwerden nach außen
- Bei Unternehmensgründungen auch Vor-gesellschaften und Vorgründungsgesell-schaften als Unternehmer
- Ende: endgültige Einstellung der Tätigkeit durch Unternehmer (Übertragung auf Dritte oder Liquidation); kein Tätigwerden nach außen mehr erkennbar



Sonderregelungen zu Unternehmern

- § 2a UStG: Fahrzeuglieferer bei der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet (d.h. innerhalb der EU)
- Besonderheit: auch Nicht-Unternehmer als Steuersubjekte
- § 2b UStG: jur. Personen des öff. Rechts im Umsatzsteuerrecht
- Gedanke wie im KStG: Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen



Unternehmenseinheit I

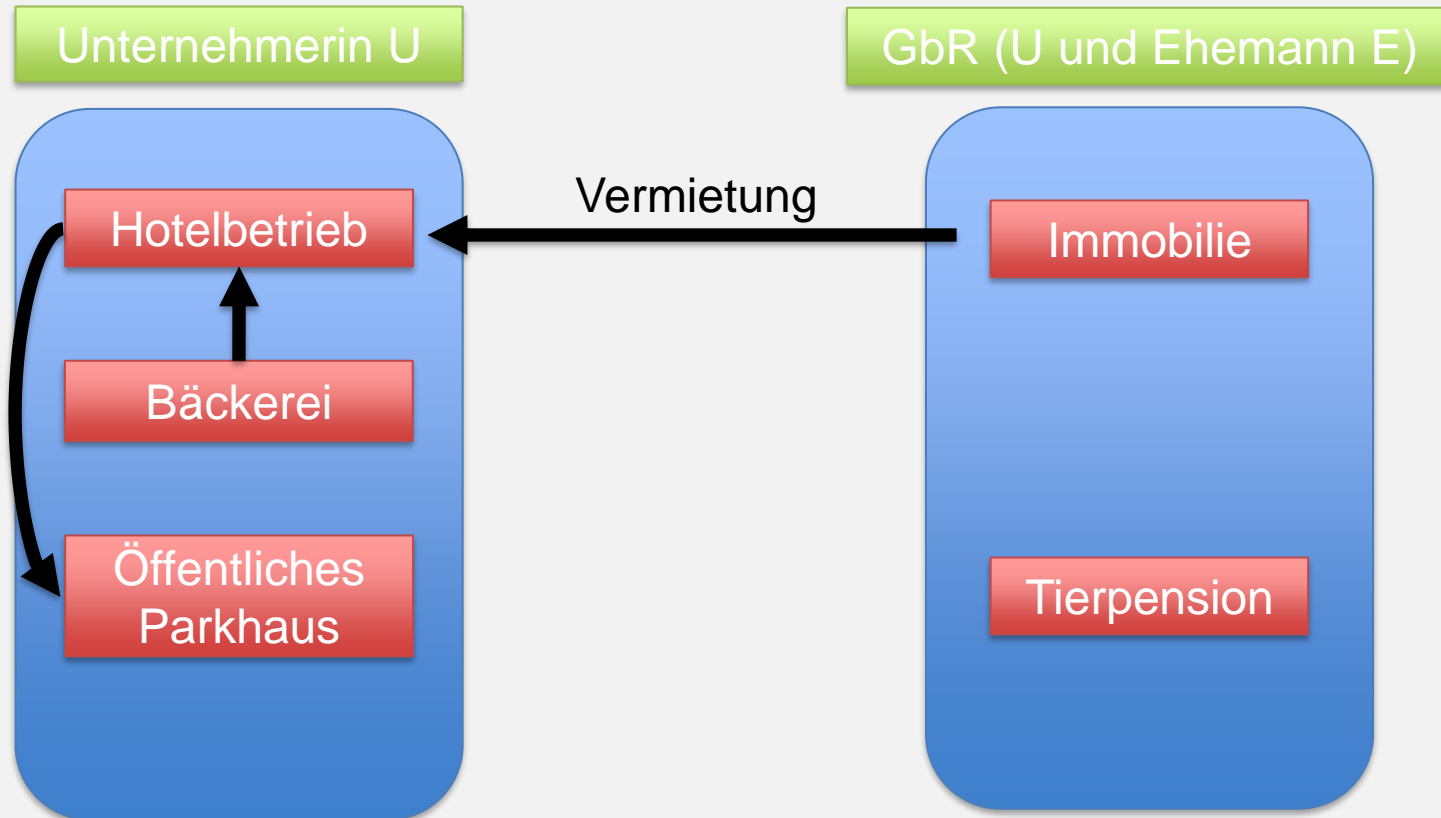
§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG

Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers.

- Ein Unternehmer kann immer nur ein Unternehmen im umsatzsteuerlichen Sinne haben.
- Selbst bei völlig unterschiedlichen Firmen-gegenständen
- Einzelne Unternehmensteile als Teilbetriebe



Unternehmenseinheit II





Merkmale des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

- **Lieferung oder sonstige Leistung (§ 3 UStG)**
- Unternehmer (§ 2 Abs. 1 UStG)
- Im Inland (§ 3 Abs. 5a bis 8, §§ 3a bis 3g UStG)
- Gegen Entgelt (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG)
- Im Rahmen seines Unternehmens



Steuerobjekt: Lieferungen und sonstige Leistungen

§ 3 Abs. 1 UStG

*Lieferungen eines Unternehmers sind **Leistungen**, durch die er oder in seinem Auftrag ein Dritter den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (Verschaffung der Verfügungsmacht).*



Steuerobjekt: Lieferungen und sonstige Leistungen

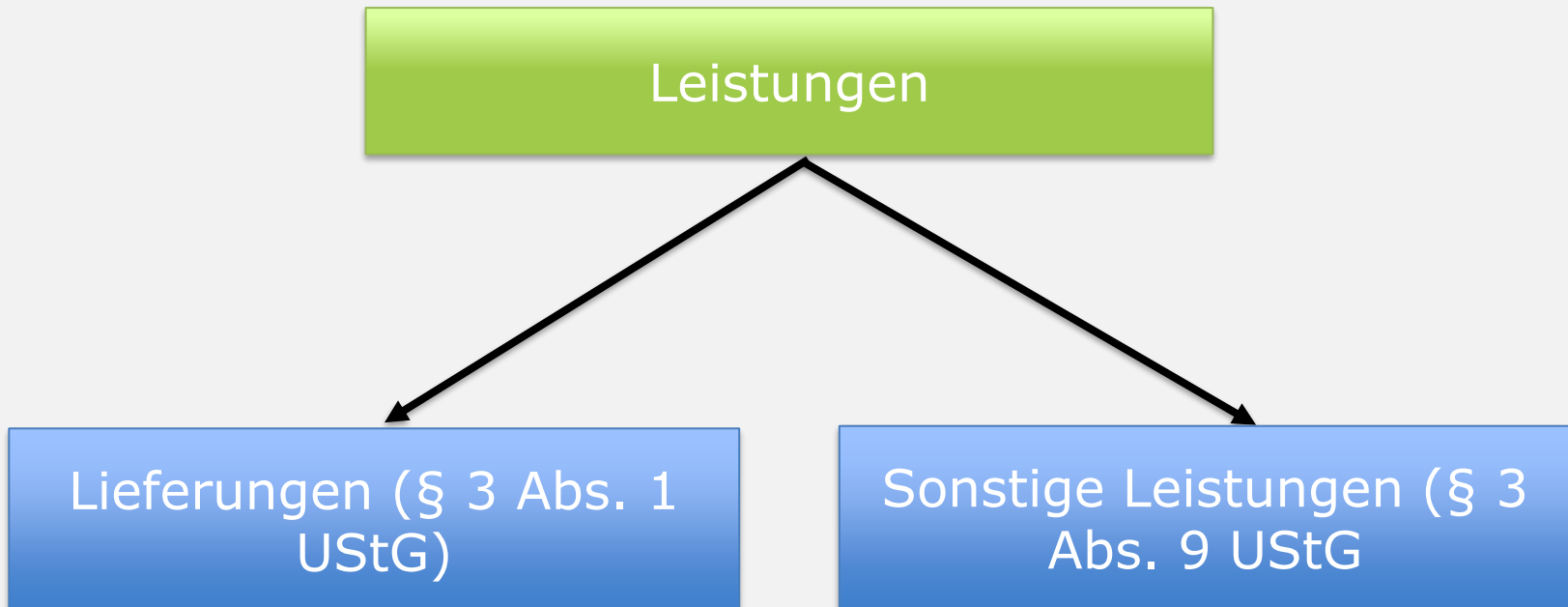
§ 3 Abs. 9 UStG

*Sonstige Leistungen sind **Leistungen**, die keine Lieferungen sind. Sie können auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustands bestehen.*



Leistungen I

- Objekt der Umsatzbesteuerung: Leistungen





Leistungen II

- Anhaltspunkt: Begriff des § 241 BGB
- Vorteil für individualisierbaren Leistungsempfänger
- Unmittelbare Ermöglichung eines Endverbrauchs *oder* Eingang als Kostenelement in eine verbrauchsfähiges Gut
- Keine Leistung bei Zahlungen der öffentlichen Hand an Unternehmer in allgemeinem Interesse (Subventionen)



Leistungen III

- Keine Leistung: Bezahlung einer Leistung in Geld
 - Geld nicht als verbrauchsfähiges Gut
 - Problem: Gutscheine, inzwischen Regelung in § 3 Abs. 13 bis 15 UStG (nicht systemgerecht)



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

